

Gesetzentwurf

Hannover, den 20.11.2019

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Die Notifikation des Staatsvertrages ist auf den 5. Dezember 2019 terminiert; die Unterzeichnung des Staatsvertrages ist für den 6. Dezember 2019 vorgesehen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern
über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -**

Artikel 1

(1) Dem am [●] Dezember 2019 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 21 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(4) Sind sowohl das Land Mecklenburg-Vorpommern als auch das Land Sachsen-Anhalt nach § 20 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrags aus dem Staatsvertrag ausgeschieden, so besteht die Bank als Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen in entsprechender Anwendung der Regelungen des Staatsvertrags fort, bis eine gesetzliche Neuregelung der Verhältnisse der Bank in Kraft tritt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Staatsvertrag
Staatsvertrag
zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt
und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -
(Stand: 11.11.2019, Unterzeichnung erfolgt voraussichtlich am 06.12.2019)

Die Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sind übereingekommen, die Rechtsverhältnisse der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – neu zu ordnen. Sie schließen dazu den nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Rechtsform, Sitz, Siegelführung

(1) Die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - (nachfolgend „Bank“) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Die Bank hat einen oder mehrere Sitze. ²Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Die Bank führt ein Siegel.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Bank ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Niedersächsischen Landesbank - Girozentrale -, der Braunschweigischen Staatsbank einschließlich der Braunschweigischen Landessparkasse, der Hannoverschen Landeskreditanstalt und der Niedersächsischen Wohnungskreditanstalt - Stadtschaft - sowie der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale -.

(2) Die Bank ist nicht Rechtsnachfolgerin der früheren Mitteldeutschen Landesbank - Girozentrale für die Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt - mit Sitz in Magdeburg.

§ 3

Träger

(1) Träger der Bank sind die Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (nachfolgend „NSGV“), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (nachfolgend „SBV“) und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend „SZV“).

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) ¹Als weitere Träger können bei gleichzeitiger Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank die FIDES Gamma GmbH und die FIDES Delta GmbH (die Treuhandgesellschaften) hinzutreten, die von dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV) gehalten werden und ihre Beteiligung am Stammkapital der Bank treuhänderisch für den DSGV in dessen Eigenschaft als Träger der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen oder für die Sparkassen-Regionalverbände in deren Eigenschaft als Träger der Sparkassenstützungsfonds halten. ²Mit dem Zutritt der Treuhandgesellschaften als weitere Träger der Bank nach Satz 1 sind diese mit der Trägerschaft an der Bank beliehen. ³Mit Beendigung der Trägerschaft endet die Beleihung.

(4) ¹Für das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt können landeseigene Beteiligungsgesellschaften in Gestalt von juristischen Personen des Privatrechts nach Beschlussfassung der Trägerversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten. ²Den Beteiligungsgesellschaften ist es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen

Vertrag - auch treuhänderisch - an das jeweilige Land zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich. ³Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten.

(6) ¹Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der Bank, einschließlich seiner Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der Trägerversammlung ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der Bank, oder juristische Personen des Privatrechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. ²Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die Gewährträgerhaftung nach § 7 Absatz 3 unberührt. ³Erfolgt eine Übertragung gemäß Satz 1 ausschließlich auf einen oder mehrere der jeweiligen Träger der Bank oder überträgt ein Träger, der juristische Person des öffentlichen Rechts ist (öffentlicher Träger), gemäß Satz 1 seine Trägerschaft auf eine von ihm oder anderen öffentlichen Trägern gehaltene Beteiligungsgesellschaft, so genügt für die Zustimmung der Trägerversammlung eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Der Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Satz 3 bleibt es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag - auch treuhänderisch - zurück auf den in Satz 3 genannten bisherigen oder einen anderen öffentlichen Träger zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(7) ¹Tritt eine juristische Person des Privatrechts nach Absatz 4, 5 oder 6 als weiterer Träger der Bank hinzu, wird die juristische Person des Privatrechts durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt mit der Trägerschaft an der Bank beliehen. ²Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts gesichert ist.

(8) ¹Hält ein Träger keinen Anteil am Stammkapital, kann die Trägerversammlung die Beendigung der Trägerschaft dieses Trägers beschließen. ²Die mit dem betroffenen Träger verbundenen Unternehmen und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die an dem betroffenen Träger beteiligt sind, sind in diesem Fall nicht an der Stimmabgabe gehindert.

(9) Die jeweiligen Träger der Bank sind in der Satzung auszuweisen.

(10) Die Mehrheitserfordernisse für die in diesem § 3 vorgesehenen Beschlüsse ergeben sich aus der Satzung, soweit in dieser Vorschrift nichts anderes vorgesehen ist.

(11) Jede Übertragung der Trägerschaft ist von den Beteiligten der Bank zur Information unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben der Bank

(1) ¹Die Bank hat durch ihre Geschäftstätigkeit die Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu unterstützen. ²Sie wird dabei ihre Aufgabenstellung als Landesbank angemessen zum Ausdruck bringen.

(2) ¹Die Bank betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die dem Zweck der Bank dienen. ²Dazu gehört auch die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen. ³Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Betreibungsunternehmen betreiben.

(3) Die Bank hat in den Ländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale).

(4) Die Bank kann in den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt besondere wirtschaftliche oder finanzpolitische Aufgaben übernehmen.

(5) ¹Die Bank kann im Rahmen eines Förderauftrags der Länder Niedersachsen oder Sachsen-Anhalt Aufgaben zur Unterstützung der Struktur-, Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie sonstige öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich dazu eines oder mehrerer Landesförderinstitute bedienen. ²Zur Durchführung der in Satz 1 genannten Aufgaben werden die Landesregierungen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt jeweils für ihr Land ermächtigt, durch Verordnung bei der Bank eine oder mehrere teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten und diese Institute mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts zu betrauen. ³Die Regelung über die Deckung der Kosten und Risiken der Anstalt bedarf eines Beschlusses der Trägerversammlung.

(6) ¹Die Bank kann das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bis zu einer anderweitigen Entscheidung der Trägerversammlung zu marktkonformen Bedingungen fortführen. ²Die Bedingungen einer Herauslösung unterliegen der treuhandvertraglichen Regelung zwischen der Bank und dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5

Grundsätze der Geschäftsführung

Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen.

§ 6

Stammkapital

(1) ¹Die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsverhältnisse werden durch die Trägerversammlung festgesetzt. ²Die jeweiligen Stammkapitalanteile sind in der Satzung auszuweisen. ³Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Vertragschließenden verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass Eigenkapitalerhöhungen von den Trägern entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital durchgeführt werden.

(3) Soweit einzelne Träger an einer von der Trägerversammlung beschlossenen Stammkapitalerhöhung entsprechend ihrem Anteil nicht mitwirken, können die übrigen Träger verlangen, dass die Stammkapitalzuführung durch sie unter entsprechender Veränderung der Anteilsverhältnisse stattfindet.

(4) Im Fall einer Herabsetzung des Stammkapitals haben Gläubiger der Bank keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung.

(5) ¹Die Bank kann aufgrund eines Beschlusses der Trägerversammlung Beteiligungen an ihrem Stammkapital erwerben und diese als eigene Anteile halten. ²Stimm- und sonstige Rechte, einschließlich des Gewinnbezugsrechts aus eigenen Anteilen, ruhen. ³Die Trägerversammlung kann die Einziehung eigener Anteile beschließen. ⁴Näheres kann in der Satzung geregelt werden.

(6) Die Bank kann von ihren Trägern und Dritten Genussrechtskapital, stille Einlagen sowie nachrangiges Haftkapital und andere Arten aufsichtsrechtlicher Eigenkapitalinstrumente aufnehmen.

§ 7

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

(3) ¹Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. ²Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. ³Die

Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. ⁴Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. ⁵Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

(4) Das Land Mecklenburg-Vorpommern haftet für die Verbindlichkeiten der Bank gemäß Absatz 3 in entsprechender Anwendung.

§ 8

Organe der Bank, Aufgaben

(1) Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

(2) ¹Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. ²Er vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(4) ¹Die Träger üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Bank in der Trägerversammlung aus. ²Die Trägerversammlung beschließt über die Satzung der Bank.

(5) Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung und die Befugnisse der Organe und deren Ausschüsse, regelt die Satzung.

§ 9

Pflichten und Rechte der Organmitglieder

(1) ¹Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. ²Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern zu erstatten haben, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. ⁴Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. ⁵Die Verschwiegenheitspflicht gemäß den Sätzen 2 bis 4 bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Bank zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. ²Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung ohne grobe Fahrlässigkeit annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

(3) ¹Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. ²Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern sowie für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

§ 10

Rechtsaufsicht

(1) ¹Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen. ²Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium (Aufsichtsbehörde) im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. ²Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Kreditwesengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357).

(3) Im Fall einer Beleihung gemäß § 3 Absatz 7 führt die Aufsichtsbehörde zugleich die Rechtsaufsicht über den beleihenden Träger im Hinblick auf die Einhaltung der Aufgaben und Pflichten im Sinne von § 3 Absatz 7 Satz 2.

§ 11

Prüfung durch die Landesrechnungshöfe

Die Rechnungshöfe der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank zu prüfen. Sie üben die Prüfungen im gegenseitigen Benehmen aus.

§ 12

Anzuwendendes Recht

(1) Auf die Bank finden die in Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) ¹Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. ²Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

§ 13

Braunschweigische Landessparkasse

(1) Die Bank führt die Braunschweigische Landessparkasse in deren Geschäftsgebiet als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fort.

(2) ¹Die Braunschweigische Landessparkasse ist eine öffentlich-rechtliche Sparkasse. ²Sie hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbsfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen.

(3) Die Braunschweigische Landessparkasse kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden; sie hat im Rechtsverkehr und im Geschäftsverkehr mit einem Zusatz zum Namen die Zugehörigkeit zur Bank zu verdeutlichen.

(4) ¹Das Eigentum der Bank an den der Braunschweigischen Landessparkasse zugeordneten Vermögensgegenständen sowie die Verbindlichkeiten der Bank, die von ihr durch die Braunschweigische Landessparkasse begründet worden sind, bleiben unberührt. ²Im Namen der Braunschweigischen Landessparkasse im Rechtsverkehr künftig begründete Rechte und Pflichten sind solche der Bank.

(5) ¹Die Braunschweigische Landessparkasse hat einen Vorstand und einen Verwaltungsrat. ²Weitere Gremien und Einzelheiten über die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Gremien können in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut der Braunschweigischen Landessparkasse bestimmt werden. ³Der Vorstand führt die Geschäfte der Braun-

schweigischen Landessparkasse und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. ⁴Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und nimmt die ihm im Statut der Braunschweigischen Landessparkasse zugewiesenen Aufgaben wahr. ⁵Die Gesamtverantwortung der Organe der Bank nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie die Informations- und Steuerungsrechte der Organe der Bank bleiben unberührt.

(6) ¹Die Bank zahlt an die Landkreise und kreisfreien Städte im Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landessparkasse jährlich bis zum 30. Juni für jeden Einwohner im Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landessparkasse den Betrag, den die Träger niedersächsischer Sparkassen im vorangegangenen Geschäftsjahr durchschnittlich je Einwohner an Überschüssen erhalten haben. ²Die Zahlungspflicht endet mit einer Übertragung der Braunschweigischen Landessparkasse gemäß Absatz 7 oder 8 oder mit der Verselbständigung der Braunschweigischen Landessparkasse gemäß Absatz 9.

(7) ¹Die Bank kann mit Zustimmung der Trägerversammlung und des Niedersächsischen Finanzministeriums die Braunschweigische Landessparkasse ganz oder teilweise auf eine oder mehrere niedersächsische kommunale Körperschaften, einen niedersächsischen öffentlich-rechtlichen Zweckverband, eine oder mehrere niedersächsische Sparkassen, den Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband oder einen oder mehrere sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Träger nach dem Recht des Landes Niedersachsen übertragen. ²Der im Fall einer Übertragung erzielte Erlös steht der Bank zu. ³Soweit im Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landessparkasse kommunale Sparkassen errichtet werden, entfällt drei Jahre nach der Errichtung die Zuwendung gemäß Absatz 6. ⁴§ 16 Absätze 1, 2 bleibt unberührt.

(8) Spaltet die Bank nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder des § 16 Absatz 2 die Braunschweigische Landessparkasse auf einen anderen Rechtsträger ab oder gliedert sie die Braunschweigische Landessparkasse auf einen anderen Rechtsträger aus oder überträgt sie die Braunschweigische Landessparkasse auf andere Weise, gehen mit dem Übergang des Vermögens des übertragenden auf den übernehmenden Rechtsträger die Trägerstellung der Bank an der Braunschweigischen Landessparkasse und die hiermit verbundenen Rechte und Pflichten auf den übernehmenden Rechtsträger über, wenn das Niedersächsische Finanzministerium zuvor dem Übergang der Trägerstellung gegenüber der Bank schriftlich zugestimmt hat.

(9) ¹Das Niedersächsische Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine vollrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der Bank zum Zweck der Aufnahme der Braunschweigischen Landessparkasse zu errichten, welche über die nach dem Kreditwesengesetz erforderliche Erlaubnis verfügen muss. ²Mit Errichtung der Anstalt nach Satz 1 und vorbehaltlich der Erteilung der nach dem Kreditwesengesetz erforderlichen Erlaubnis und eines Beschlusses der Trägerversammlung geht die Braunschweigische Landessparkasse auf diese über. ³Die Anstalt nach Satz 1 übernimmt das Vermögen und die Verbindlichkeiten und tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Bank ein, soweit sie dem früheren Aufgabenbereich der Braunschweigischen Landessparkasse zuzuordnen sind. ⁴Die nach Satz 1 zu erlassende Rechtsverordnung regelt die nähere Ausgestaltung der zu errichtenden Anstalt unter entsprechender Berücksichtigung von § 16 Absatz 7 Sätze 3 und 4. ⁵Die nach Satz 1 errichtete Anstalt kann sich - auch länderübergreifend - als übertragender oder übernehmender Rechtsträger an Spaltungen, Ausgliederungen und Verschmelzungen im Sinne der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2694), in seiner jeweils geltenden Fassung beteiligen. ⁶Die Trägerschaft an der nach Satz 1 errichteten Anstalt kann auf eine oder mehrere niedersächsische kommunale Körperschaften, einen niedersächsischen öffentlich-rechtlichen Zweckverband, eine oder mehrere niedersächsische Sparkassen, den Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband oder einen oder mehrere sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Träger nach dem Recht des Landes Niedersachsen als neuen Träger oder neue Träger durch mehrseitigen öffentlich-rechtlichen Vertrag des Niedersächsischen Finanzministeriums, der Bank und den oder die neuen Träger mit Zustimmung der Trägerversammlung übertragen werden. ⁷In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist sicherzustellen, dass die Bank für die Übertragung der Trägerschaft eine angemessene Gegenleistung von dem neuen Träger oder den neuen Trägern erhält.

(10) ¹Im Fall der Übertragung der Braunschweigischen Landessparkasse ist das Niedersächsische Finanzministerium ermächtigt festzustellen, dass bestimmte Gegenstände des Aktiv- und/oder Passivvermögens auf den Erwerber übergegangen sind. ²Die Feststellung ist im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen. ³Eine Anfechtungsklage gegen die Feststellung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover

An den Vermögenswerten, die der Bank aus ihrer Trägerschaft bei der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover zustehen, sowie an der bei der Verselbständigung der damaligen LBS Norddeutsche Landesbausparkasse gebildeten Sonderrücklage sind nur das Land Niedersachsen und der NSGV beteiligt.

§ 15

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

(1) ¹Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Übertragung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt auf eine nach dem Recht des Landes Sachsen-Anhalt errichtete juristische Person des öffentlichen Rechts anzuordnen, welche über die nach dem Kreditwesengesetz erforderliche Erlaubnis verfügen muss. ²Die juristische Person des öffentlichen Rechts nach Satz 1 übernimmt mit der Übertragung das Vermögen und die Verbindlichkeiten und tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Bank ein, soweit sie dem früheren Aufgabenbereich der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zuzuordnen sind. ³Die Bedingungen der Herauslösung unterliegen einer vertraglichen Regelung.

(2) ¹Im Fall der Übertragung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt festzustellen, dass bestimmte Gegenstände des Aktiv- und/oder Passivvermögens auf den Erwerber übergegangen sind. ²Die Feststellung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen. ³Eine Anfechtungsklage gegen die Feststellung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

Öffnungsklausel, Umwandlungsmaßnahmen

(1) ¹Die Bank kann nach entsprechender Beschlussfassung der Trägerversammlung sowie nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. sich als Träger - auch länderübergreifend und unter Beteiligung am Stammkapital - an öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten beteiligen;
2. in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes und, soweit dieser Staatsvertrag oder die Satzung der Bank nichts anderes bestimmt, - auch länderübergreifend - mit anderen privaten oder öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Verschmelzungsvertrag im Weg der Aufnahme oder durch Neugründung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen werden, wobei die Bank im Fall der Verschmelzung durch Aufnahme sowohl übernehmender als auch übertragender Rechtsträger sein kann;
3. in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes und soweit dieser Staatsvertrag oder die Satzung der Bank nichts anderes bestimmt, sich - auch länderübergreifend - als übertragender oder übernehmender Rechtsträger an Spaltungen im Sinne des § 123 UmwG beteiligen.

²Soweit dieser Staatsvertrag oder die Satzung der Bank nichts anderes bestimmt, finden für Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 auf die Bank die für Aktiengesellschaften maßgeblichen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes entsprechende Anwendung, vorausgesetzt, dass die jeweilige Vorschrift ihrem Wesen nach auf die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts übertragbar ist. ³Soweit dieser Staatsvertrag oder die Satzung der Bank nichts anderes bestimmt, gelten für Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, insbesondere

§ 5 Absatz 1 Nr. 6, § 17 Absatz 2, § 24 und soweit erforderlich in Verbindung mit § 125 UmwG, entsprechend. ⁴§ 5 Absatz 3 und § 126 Absatz 3 UmwG gelten für Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass anstelle einer Zuleitung des Entwurfs an den Betriebsrat eine Zuleitung an den Gesamtpersonalrat tritt.

(2) Soweit an den Umwandlungsmaßnahmen nach vorstehendem Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 ausschließlich öffentlich-rechtliche Rechtsträger beteiligt sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 4 und gegebenenfalls § 125 UmwG darf der Stichtag der Schlussbilanz höchstens acht Monate vor dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages oder des Spaltungs- und Übernahmevertrages liegen. Als Schlussbilanz darf im Fall der Spaltung auch eine Aufstellung des zu übertragenden Vermögens (Teilbilanz) verwendet werden, für die die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend gelten, sofern sich aus ihrem beschränkten Umfang nichts anderes ergibt.
2. Die §§ 20 und 131 UmwG gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung der Verschmelzung oder Spaltung im Niedersächsischen Ministerialblatt an die Stelle der Eintragung einer Verschmelzung oder Spaltung in das Handelsregister der Bank tritt; eine Eintragung der Verschmelzung oder der Spaltung in das Handelsregister der Bank oder anderer an der Umwandlung beteiligter Rechtsträger und eine entsprechende Anmeldung ist zur Wirksamkeit nicht erforderlich und hat bei Verschmelzungen oder Spaltungen im Handelsregister des übertragenden oder übernehmenden Rechtsträgers lediglich im Anschluss mit deklaratorischer Wirkung zu erfolgen. Die §§ 19 und 130 UmwG finden keine Anwendung.
3. Im Fall der Spaltung zur Aufnahme kann, unabhängig davon, ob die Bank übernehmender oder übertragender Rechtsträger ist, die Gewährung von Anteilen ganz oder teilweise durch eine Geldleistung an die Träger des übertragenden Rechtsträgers oder auch an den übertragenden Rechtsträger selbst ersetzt werden. Die Möglichkeit des teilweisen oder vollständigen Verzichts auf eine Gegenleistung bleibt hiervon unberührt.
4. Im Fall der Verschmelzung findet die Vorschrift des § 22 UmwG keine Anwendung, soweit der übernehmende Rechtsträger eine mit Anstaltslast ausgestattete Anstalt des öffentlichen Rechts ist.
5. Im Fall der Spaltung finden die Vorschriften des § 133 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 bis 6 sowie § 125 in Verbindung mit § 22 UmwG vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung keine Anwendung, wenn der übernehmende Rechtsträger eine mit Anstaltslast ausgestattete Anstalt des öffentlichen Rechts ist.
6. Die Vorschrift des § 126 Absatz 2 Sätze 1 und 2 UmwG findet keine Anwendung.
7. Das Nähere über die Verschmelzung und die Spaltung ist in der Satzung der Bank zu regeln.

(3) ¹Die Trägerversammlung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde beschließen, die Bank rechtsformwechselnd in eine Aktiengesellschaft oder in eine andere Rechtsform umzuwandeln. ²Ein Umwandlungsbericht nach § 192 Absatz 1 UmwG ist entbehrlich. ³An die Stelle einer Zuleitung des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses an den Betriebsrat tritt bei der Bank eine Zuleitung an den Gesamtpersonalrat der Bank. ⁴Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Im Fall des Formwechsels in eine Aktiengesellschaft wird die Satzung der Aktiengesellschaft durch die Träger festgestellt. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Die gemäß § 3 Absatz 9 in der Satzung genannten Träger der Bank gelten als Gründer der Aktiengesellschaft. Sie übernehmen das Grundkapital der Aktiengesellschaft.
2. Im Fall des Formwechsels in eine GmbH oder Personengesellschaft wird der Gesellschaftsvertrag durch die Träger abgeschlossen. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Als Gründer der formgewechselten Gesellschaft gelten die gemäß § 3 Absatz 9 in der Satzung genannten Träger. Sie werden an der Gesellschaft als Anteilsinhaber beteiligt.

(4) Eine notarielle Beurkundung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beschlüsse der Trägerversammlung ist nicht erforderlich.

(5) Bei Beteiligungen, Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechseln nach den vorstehenden Absätzen gilt die Gewährträgerhaftung nach § 7 Absätze 3 und 4 fort.

(6) ¹Im Zuge von Umwandlungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 können öffentliche Aufgaben, einschließlich der Trägerschaft an rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Anstalten, fortfallen. ²Über den Fortfall entscheidet die Trägerversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. ³Die Regelungen zu den fortfallenden Aufgaben des Staatsvertrags werden gegenstandslos.

(7) ¹Beschließt die Trägerversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, dass bei einem Formwechsel nach Absatz 3 öffentliche Aufgaben fortbestehen sollen, werden diese in rechtlicher Kontinuität fortgeführt; dies gilt auch für die Trägerschaft an rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Anstalten. ²Mit Wirksamwerden des Formwechsels ist die Bank insoweit auch Beliehene. ³Für die öffentlichen Aufgaben gelten die Regelungen aus dem und aufgrund des Staatsvertrags entsprechend fort. ⁴Einzelheiten und Anpassungen können die Landesregierungen der jeweiligen Länder durch Rechtsverordnungen oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.

(8) ¹Beschließt die Trägerversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, dass bei einer Umwandlungsmaßnahme nach Absatz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 2, öffentliche Aufgaben übergehen sollen, so sind die Landesregierungen der jeweiligen Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Einzelheiten zu regeln. ²Dies schließt im Fall des Übergehens auf eine juristische Person des Privatrechts auch die Ermächtigung zur Vornahme entsprechender Beleihungen ein. ³Die öffentlichen Aufgaben werden in rechtlicher Kontinuität fortgeführt.

§ 17

Abgabefreiheit

¹Rechtshandlungen, die wegen einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse oder aufgrund von Maßnahmen gemäß § 16 erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften der Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern beruhen. ²Dies gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 18

Satzung

Die weiteren Rechtsverhältnisse der Bank werden durch eine Satzung geregelt.

§ 19

Übergangsregelung

¹Bei einer Veränderung der Größe oder der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Bank kann die Satzung vorsehen, dass der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse neu zu bilden sind. ²Ferner kann die Satzung vorsehen, dass der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Satzungsänderung bestehende Aufsichtsrat seine Aufgaben für einen Übergangszeitraum bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter wahrnimmt.

§ 20

Kündigung

(1) ¹Endet die Fortführung des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern durch die Bank und ist eine vertragliche oder gesetzliche Regelung getroffen worden, aufgrund derer die Wahrnehmung der Aufgaben einer Sparkassenzentralbank in Mecklenburg-Vorpommern durch die Bank oder anderweitig sichergestellt ist, so kann das Land Mecklenburg-Vorpommern diesen Staatsvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr kündigen. ²Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet

das Land Mecklenburg-Vorpommern als Partei dieses Staatsvertrags aus.³Soweit sich aus dieser Vorschrift nicht etwas anderes ergibt, bleibt die Wirksamkeit des Staatsvertrags im Übrigen unberührt; dieser wird insoweit zwischen den verbliebenen Parteien fortgeführt.

(2) ¹Ist das Land Sachsen-Anhalt nicht mehr Träger der Bank, endet die Fortführung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt durch die Bank und ist eine vertragliche oder gesetzliche Regelung getroffen worden, aufgrund derer die Wahrnehmung der Aufgaben einer Sparkassenzentralbank in Sachsen-Anhalt durch die Bank oder anderweitig sichergestellt ist, so kann das Land Sachsen-Anhalt diesen Staatsvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr kündigen. ²Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Land Sachsen-Anhalt als Partei dieses Staatsvertrags aus. ³Soweit sich aus dieser Vorschrift nicht etwas anderes ergibt, bleibt die Wirksamkeit des Staatsvertrags im Übrigen unberührt; dieser wird insoweit zwischen den verbliebenen Parteien fortgeführt.

(3) Sind sowohl das Land Mecklenburg-Vorpommern als auch das Land Sachsen-Anhalt nach den vorstehenden Absätzen aus diesem Staatsvertrag ausgeschieden, besteht die Bank als Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsens in entsprechender Anwendung der Regelungen dieses Staatsvertrags fort, bis eine gesetzliche Neuregelung der Verhältnisse der Bank in Kraft tritt.

(4) Mit dem Ausscheiden eines Landes gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 werden die das jeweilige Land betreffenden Regelungen gegenstandslos. § 7 Absätze 3 und 4 bleibt unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 10. Dezember 2019 in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ratifikationsurkunden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt sind, anderenfalls mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Niedersächsischen Staatskanzlei.

(2) Der Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - vom 22. August 2007 (Nds. GVBl. S. 631; GVBl. LSA S. 392; GVOBl. M.-V. S. 372), geändert durch Staatsvertrag vom 12. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 290; GVBl. LSA S. 728; GVOBl. M.-V. S. 1075), tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gemäß Absatz 1 außer Kraft.

Hannover, den . Dezember 2019

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Finanzminister

.....

Magdeburg, den . Dezember 2019

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten
Der Finanzminister

.....

Schwerin, den . Dezember 2019

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Die Ministerpräsidentin

.....

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gesetz

Der am [●] unterzeichnete Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages gemäß Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung. Das dazu erforderliche Zustimmungsgesetz sieht Artikel 1 vor.

II. Staatsvertrag

1. Anlass und Ziel des Staatsvertrags

Die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - (im Folgenden „NORD/LB“ oder „die Bank“) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands, des Sparkassenbeteiligungsverbands Sachsen-Anhalt und des Sparkassenbeteiligungszweckverbands Mecklenburg-Vorpommern. Ihre Rechtsgrundlage bildet bislang der Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - vom 22. August 2007 (Nds. GVBl. S. 631; GVBl. LSA S. 392; GVOBl. M.-V. S. 372), geändert durch Staatsvertrag vom 12. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 290; GVBl. LSA S. 728; GVOBl. M.-V. S. 1075) - im Folgenden: Staatsvertrag 2007.

Die Träger der NORD/LB haben sich mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden: „DSGV“) auf ein gemeinsames Modell zur Kapitalstärkung der NORD/LB verständigt. Die am Staatsvertrag 2007 beteiligten Länder schaffen mit diesem Staatsvertrag die Voraussetzungen zur Umsetzung der geplanten Kapitalstärkungsmaßnahmen. Insbesondere erlaubt die Neufassung den bisherigen Trägern und dem DSGV, sich für die Zwecke der geplanten Kapitalerhöhung privatrechtlicher Gesellschaften zu bedienen, die nunmehr auch als Träger an der Bank beteiligt werden können. Zugleich werden mit diesem Staatsvertrag die bislang nur rudimentär vorhandenen Regelungen zu Umwandlungsvorgängen und Übertragungsmöglichkeiten detaillierter ausgestaltet und erweitert. Die NORD/LB und ihre Träger können auf dieser Grundlage verschiedene weitere Restrukturierungs- oder Konsolidierungsmaßnahmen, die gegebenenfalls künftig für sachgerecht oder erforderlich erachtet werden, ohne zusätzliche Änderungen des Staatsvertrags durchführen.

2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Staatsvertrag hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Kommunen und des Bundes.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Der Staatsvertrag hat keine Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf:

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält in seinem Absatz 1 die für Verträge des Landes nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Niedersächsischen Landtags und regelt in seinem Absatz 2 die Veröffentlichung des Staatsvertrags.

Absatz 3 enthält eine Bestimmung über die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrags gemäß der Regelung des § 21 Abs. 1 des Staatsvertrags.

Absatz 4 trifft Vorkehrungen für den Fall, dass sowohl das Land Sachsen-Anhalt als auch das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Kündigungsmöglichkeit des § 20 des Staatsvertrags Gebrauch machen. Die Vorschrift stellt in Anknüpfung an § 20 Abs. 3 des Staatsvertrags sicher, dass die Kündigung des Staatsvertrags in diesem Fall nicht zu einer Auflösung der NORD/LB führt, sondern die NORD/LB als niedersächsische Landesanstalt fortgeführt wird. Sollte dabei eine Neuregelung der Verhältnisse der NORD/LB auf Landesebene nicht rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfristen umgesetzt werden können, erfolgt für die erforderliche Übergangszeit eine kontinuierliche Fortsetzung der Anstalt und ihrer Geschäftstätigkeit auf der Grundlage der bisherigen Regelungen des Staatsvertrags, die in diesem Fall im Rang eines niedersächsischen Landesgesetzes entsprechend fortgelten.

Die Staatsvertragsparteien haben bereits in § 20 Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags festgehalten, dass die Regelungen zur Gewährträgerhaftung von einem Ausscheiden der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt aus dem Staatsvertrag unberührt bleiben. Dies gilt unverändert auch dann, wenn die NORD/LB nach diesem Absatz 4 fortgeführt wird.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag:

Zu § 1 - Rechtsform, Sitz, Siegelführung:

Die Regelung entspricht der Regelung in § 1 des Staatsvertrags 2007.

Zu § 2 - Rechtsnachfolge:

Die Regelung entspricht, mit Ausnahme des ergänzten Absatzes 1, der Regelung in § 2 des Staatsvertrags 2007.

In Absatz 1 wird zur Klarstellung die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale - ergänzt, die am 31. August 2017 unter Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge auf die Bank vereinigt wurde.

Zu § 3 - Träger:

Die Absätze 1 und 2 werden unverändert übernommen. Insbesondere erfährt die in Absatz 1 abgebildete Trägerstruktur mit Abschluss des Staatsvertrags zunächst keine Anpassungen.

Im Übrigen wird § 3 um zusätzliche Absätze ergänzt sowie zum Teil neu gefasst, um im Zusammenhang mit den geplanten Kapitalmaßnahmen bei der NORD/LB die Möglichkeiten für Veränderungen der Trägerstruktur der Bank zu erweitern. Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Regelungen:

Absatz 3 stellt zur Umsetzung der Kapitalstärkung der Bank die Möglichkeit bereit, zwei Treuhandgesellschaften des DSGV, die FIDES Gamma GmbH und die FIDES Delta GmbH, an der NORD/LB im Wege der Stammkapitalerhöhung als Träger zu beteiligen. Vorgesehen ist dabei, dass diese ihre jeweilige Beteiligung treuhänderisch für den DSGV in seiner Eigenschaft als Träger der Sicherheitsreserve der Landesbanken oder für die Sparkassen-Regionalverbände in ihrer Eigenschaft als Träger der Sparkassenstützungsfonds halten. Die Trägerschaft wird mit der durch die Treuhandgesellschaften zu erklärenden Übernahme ihres jeweiligen Stammkapitalanteils und der vollständigen Einlageleistung begründet. Mit Zutritt der Treuhandgesellschaften als weitere Träger der Bank sind diese infolge des Satzes 2 mit der Trägerschaft an der Bank unmittelbar beliehen. Satz 3 stellt zudem klar, dass mit Beendigung der Trägerschaft auch die Beendigung der Beleihung erfolgt. Eine solche Beendigung der Trägerschaft kann durch die vollständige Übertragung der Trägerschaft einschließlich der Stammkapitalanteile auf einen neuen Träger gemäß Absatz 6 oder durch einen Beschluss der Trägerversammlung gemäß Absatz 8 herbeigeführt werden.

Absatz 4 ermöglicht landeseigenen Beteiligungsgesellschaften das Hinzutreten als Träger im Zuge einer Kapitalerhöhung, wobei der erforderliche Beschluss der Trägerversammlung mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. Diese Vorschrift kann beispielsweise einer Beteiligungsgesellschaft des Landes Niedersachsen, die sich an der Kapitalstärkung der NORD/LB für das Land Niedersachsen beteiligt, den Einstieg als Träger ermöglichen. Sollen die Trägerrechte anschließend nicht von der landeseigenen Beteiligungsgesellschaft, sondern durch das Land selbst ausgeübt werden, können nach Satz 2 die Trägerschaft oder die damit verbundenen Trägerrechte auf das Land übertragen werden, ohne dass es hierfür eines weiteren Beschlusses der Trägerversammlung bedarf. Die Übertragung kann auch in Gestalt eines Treuhandverhältnisses erfolgen. Daneben können weitere Übertragungen der Trägerschaft einschließlich Stammkapitalanteilen durch die Beteiligungsgesellschaft, die Trägerin geworden ist, auch nach der allgemeinen Regelung des Absatzes 6 erfolgen.

Die neuen Absätze 5 und 6 erweitern die bisher nur begrenzt bestehenden Möglichkeiten zur Beteiligung neuer Träger an der NORD/LB. Soll nach Absatz 5 oder 6 eine juristische Person des Privatrechts als neuer Träger hinzutreten, so ist jeweils eine Beleihung mit der Trägerschaft gemäß Absatz 7 erforderlich.

Nach Absatz 5 können juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts im Wege einer Kapitalmaßnahme als neue Träger hinzutreten. Voraussetzung ist jeweils ein Beschluss der Trägerversammlung, das erforderliche Quorum wird in der Satzung festgelegt (vgl. Absatz 10).

Absatz 6 ermöglicht den Trägern, ihre Trägerschaft einschließlich ihrer Stammkapitalanteile ganz oder teilweise an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an juristische Personen des Privatrechts zu übertragen. Eine solche Übertragung erfordert gemäß Satz 1 grundsätzlich eine Zustimmung der Trägerversammlung; die erforderliche Stimmenmehrheit ist gemäß Absatz 10 in der Satzung zu regeln. Im Fall einer vollständigen Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Beteiligung am Stammkapital eines Trägers, endet mit der Übertragung die Trägerschaft dieses bisherigen Trägers. Dabei wird in Satz 1 klargestellt, dass eine Übertragung auch an die Bank selbst erfolgen kann. Die entsprechende Ermächtigung der Bank zum Erwerb eigener Stammkapitalanteile enthält § 6 Abs. 5.

Abweichend von Satz 1 schreibt Satz 3 für bestimmte Übertragungen innerhalb der Trägersphäre fest, dass die Zustimmung der Trägerversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen kann: Dies betrifft zum einen die Übernahme von Stammkapitalanteilen eines Trägers durch einen oder mehrere bereits vorhandene Träger. Zum anderen gilt die Privilegierung für den Fall, dass öffentliche Träger der Bank ihren Trägeranteil ganz oder teilweise auf privatrechtlich organisierte Beteiligungsgesellschaften übertragen. Voraussetzung ist insoweit, dass die betreffende Beteiligungsgesellschaft jedenfalls mittelbar vollständig von einem oder mehreren der öffentlichen Träger der Bank gehalten wird. Die erforderliche Beleihung privater Beteiligungsgesellschaften mit der Trägerschaft regelt Absatz 7. Auch in den Fällen des Satzes 3 endet die Trägerschaft des bisherigen Trägers, wenn dieser Trägerschaft und Stammkapitalanteile vollständig überträgt. Soll aber im Fall einer Übertragung der Trägerschaft eines öffentlichen Trägers auf eine Beteiligungsgesellschaft nach Satz 3 Alternative 2 eine Rückübertragung dieser Trägerschaft auf den bisherigen oder einen oder mehrere andere öffentliche Träger erfolgen, sieht Satz 4 eine Privilegierung dahin gehend vor, dass die Rückübertragung ohne eine Zustimmung der Trägerversammlung erfolgen kann.

Soll eine privatrechtlich organisierte juristische Person Trägerin der öffentlich-rechtlichen Anstalt werden, muss diese mit der Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse beliehen werden. Absatz 7 enthält die entsprechende Ermächtigungsgrundlage. Danach wird das Niedersächsische Finanzministerium ermächtigt, juristische Personen des Privatrechts im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt mit der Trägerschaft zu beleihen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.

Insbesondere für den Fall, dass ein Träger sich nicht an einer Stammkapitalerhöhung beteiligt und sein Stammkapitalanteil von der Trägerversammlung auf Null herabgesetzt wird, bietet Absatz 8 die Möglichkeit, die Trägerschaft zu beenden. Satz 2 kommt in diesem Zusammenhang eine deklaratorische Funktion zu, da Zweifel bestehen könnten, ob etwa eine Beteiligungsgesellschaft, die Trägerin der Bank ist, als verbundenes Unternehmen eines Landes mitstimmen dürfte, wenn es um das Ausscheiden dieses Landes als Träger ginge. Gleiches gilt für die umgekehrte Konstellation.

Absatz 9 soll vor dem Hintergrund der verschiedenen Möglichkeiten zum Zutritt und zum Ausscheiden von Trägern eine hinreichende Transparenz sicherstellen. Eine jeweils aktuelle Übersicht über die Träger der Bank und ihre Stammkapitalanteile ist dazu in der Satzung auszuweisen.

Absatz 10 regelt klarstellend, dass Mehrheitserfordernisse für Trägerversammlungsbeschlüsse nach diesem § 3 grundsätzlich in der Satzung zu regeln sind, soweit Mehrheiten nicht durch die Norm selbst angeordnet werden.

Absatz 11 schreibt zur Sicherstellung hinreichender Transparenz auf Seiten der Bank über ihre jeweils aktuellen Träger eine Anzeigepflicht fest.

Zu § 4 - Aufgaben der Bank:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 4 des Staatsvertrags 2007.

Absatz 6 Satz 2 stellt im Hinblick auf eine etwaige Herauslösung des Landesförderinstituts des Landes Mecklenburg-Vorpommern klar, dass eine solche sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Land Mecklenburg-Vorpommern richten muss. Die Möglichkeit, das Landesförderinstitut auf der Grundlage des § 16 aus der Bank herauszulösen, bleibt unberührt.

Zu § 5 - Grundsätze der Geschäftsführung:

Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 5 des Staatsvertrags 2007.

Zu § 6 - Stammkapital:

Absatz 1 regelt auch weiterhin, dass die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsverhältnisse durch die Trägerversammlung festgesetzt werden. Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass die Stammkapitalanteile in der Satzung auszuweisen sind, wodurch eine rechtssichere und transparente Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse erfolgt. Im Übrigen regelt das Nähere die Satzung.

Die vorherige Regelung in § 6 Abs. 2 des Staatsvertrags 2007, die eine Übertragung von Stammkapitalanteilen ohne Trägerstellung vorsah, wird gestrichen.

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 6 Abs. 3 des Staatsvertrags 2007.

Absatz 3 wird gegenüber der Regelung in § 6 Abs. 4 des Staatsvertrags 2007 einer klareren Formulierung zugeführt. Inhaltliche Änderungen sind mit den sprachlichen Anpassungen nicht verbunden.

Der neu eingefügte Absatz 4 regelt, dass bei Stammkapitalherabsetzungen der Bank keine Sicherheitsleistung an die Gläubiger zu erbringen ist, und schließt damit eine entsprechende Anwendung der kapitalgesellschaftsrechtlichen Bestimmungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder § 225 Abs. 1 des Aktiengesetzes aus. Die Träger der Bank haben bei etwaigen Stammkapitalherabsetzungen darauf zu achten, dass die Rechte der Gläubiger hierdurch nicht in unverhältnismäßiger Weise berührt und die jeweils geltenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften gewahrt werden.

Absatz 5 ermächtigt die Bank in seinem Satz 1 zum Erwerb von Beteiligungen am eigenen Stammkapital. Diese sind von der NORD/LB als eigene Anteile zu halten. Der Erwerb eigener Anteile richtet sich nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Bank und dem übertragenden Träger. Bei vollständiger Übertragung von Trägerschaft und Stammkapitalanteilen erlischt die Trägerschaft des übertragenden Trägers vollständig, ohne jedoch auf die Bank überzugehen. Bei teilweiser Übertragung von Trägerschaft und Stammkapitalanteilen bleibt die übertragende Person Träger und Inhaber eines entsprechend reduzierten Stammkapitalanteils, während die Bank den übertragenen Stammkapitalanteil ohne eine Trägerstellung (an sich selbst) erwirbt. Die Veränderungen der Stammkapitalanteile sind gemäß Absatz 1 Satz 2 in der Satzung entsprechend auszuweisen. Bankaufsichtsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

Entsprechend der für Aktiengesellschaften geltenden Bestimmung des § 71 b des Aktiengesetzes ordnet Satz 2 das Ruhen sämtlicher Stimm- und sonstiger Rechte, wie zum Beispiel sonstiger Mitverwaltungsrechte, an. Zudem soll das Gewinnbezugsrecht aus den eigenen Anteilen ruhen. Satz 3

ermöglicht die Einziehung eigener Anteile der Bank durch einen Trägerversammlungsbeschluss. Die hierfür erforderlichen Mehrheiten sind in der Satzung zu regeln. Infolge der Einziehung wird das Stammkapital herabgesetzt; die Ausweisung der Stammkapitalanteile in der Satzung ist entsprechend anzupassen. Satz 4 der Vorschrift ermächtigt schließlich dazu, die Einzelheiten zum Erwerb eigener Anteile sowie der Einziehung in der Satzung zu regeln.

Die ergänzte Vorschrift in Absatz 6 stellt klar, dass die Bank ihr Eigenkapital nach Maßgabe der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen weiter verstärken kann.

Zu § 7 - Haftung:

Die Regelung bleibt gegenüber der Vorgängerregelung unverändert.

Zu § 8 - Organe der Bank, Aufgaben:

Die Regelung bleibt gegenüber der Vorgängerregelung unverändert.

Zu § 9 - Pflichten und Rechte der Organmitglieder:

Absatz 1 regelt die Rechte und Pflichten der Organe der Bank. Die Sätze 1 bis 3 des bisherigen Staatsvertrags werden unverändert übernommen. Satz 4 wird lediglich sprachlich angepasst. Zudem wird mit dem neu eingefügten Satz 5 klargestellt, dass die Verschwiegenheitsverpflichtungen der Vertreter in den Gremien der Bank auch nach deren Ausscheiden aus ihrer jeweiligen Funktion fortbestehen. Weitere Konkretisierungen zur Reichweite der Verschwiegenheitspflichten können in der Satzung der Bank vorgenommen werden.

Die Absätze 2 und 3 der bisherigen Vorschrift werden unverändert übernommen.

Absatz 4 erfährt lediglich eine klarstellende Anpassung dahin gehend, dass die Verschwiegenheitsverpflichtungen auch auf Vertreter von Ausschussmitgliedern anzuwenden sind.

Zu § 10 - Rechtsaufsicht:

§ 10 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 10 des Staatsvertrags 2007. Nunmehr wird jedoch auch in der Überschrift ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei der Aufsicht über die Bank um eine Rechtsaufsicht handelt.

In Absatz 1 ist klarstellend das Niedersächsische Finanzministerium als Aufsichtsbehörde definiert worden. Seine Aufsichtsbefugnisse hat das Niedersächsische Finanzministerium nach Satz 2 im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt auszuüben.

Der statische Verweis auf § 44 des Kreditwesengesetzes ist an die aktuelle Fassung des Kreditwesengesetzes angepasst worden.

Absatz 3 wurde vor dem Hintergrund der erweiterten Beteiligungsmöglichkeiten juristischer Personen des Privatrechts als Träger der Bank aktualisiert und präzisiert. Der Aufsicht unterliegen danach alle juristischen Personen des Privatrechts, die nach § 3 Abs. 7 mit der Trägerschaft an der Bank beliehen worden sind. Sie erstreckt sich auf die Erfüllung aller mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten und ist dabei, parallel zur Aufsicht über die Bank als solche, auf eine Rechtsaufsicht beschränkt.

Zu § 11 - Prüfung durch Landesrechnungshöfe:

Die Regelung entspricht der Vorgängerregelung in § 11 des Staatsvertrags 2007.

Zu § 12 - Anzuwendendes Recht:

Die Regelung entspricht der Vorgängerregelung in § 12 des Staatsvertrags 2007.

Zu § 13 - Braunschweigische Landessparkasse:

Die Absätze 1 bis 5 enthalten Vorschriften über die Aufgaben, die Corporate Governance und die sonstigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Braunschweigischen Landessparkasse als einer von der NORD/LB geführten teilrechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Regelungen entsprechen den Vorschriften in § 13 Abs. 1 bis 5 des Staatsvertrags 2007.

Die auch schon bisher in Absatz 6 geregelte Zahlungspflicht der NORD/LB gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten im Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landessparkasse wird um einen klarstellenden Satz 2 ergänzt. Die Ergänzung verdeutlicht, dass die NORD/LB im Fall einer Herauslösung der Braunschweigischen Landessparkasse aus der Bank nach Absatz 7 oder 8 oder im Fall einer Verselbständigung nach Absatz 9 nicht weiter zur Zahlung verpflichtet bleibt. [In diesen Fällen wäre insoweit eine neue Verständigung zwischen den Beteiligten zu finden.]

Die Regelung in Absatz 7 Satz 1 räumt der NORD/LB die Möglichkeit ein, die Braunschweigische Landessparkasse auf einen oder mehrere der im Einzelnen genannten niedersächsischen öffentlich-rechtlichen Träger zu übertragen. Die im Staatsvertrag 2007 noch auf eine Übertragung auf kommunale Körperschaften begrenzte Regelung erhält damit eine größere Reichweite. Die Regelung tritt dabei neben die allgemein geltenden Umwandlungsermächtigungen in § 16 Abs. 1 und 2, die, unter Umständen in Verbindung mit Absatz 8, gleichfalls für Übertragungen der Braunschweigischen Landessparkasse nutzbar gemacht werden können. Dies stellt der neu eingefügte Satz 4 ausdrücklich klar.

Der neu eingefügte Absatz 8 enthält ergänzende Sonderregelungen für den Fall, dass die Braunschweigische Landessparkasse aufgrund der in § 16 Abs. 1 und 2 enthaltenen Umwandlungsermächtigungen oder auf andere Weise auf einen anderen Rechtsträger übertragen wird. Diese Regelungen stellen sicher, dass mit einer vermögensmäßigen Übertragung der Braunschweigischen Landessparkasse zuzuordnenden Vermögenspositionen auch die öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten übergehen. Satz 1 ordnet entsprechend an, dass mit dem Übergang aller der Braunschweigischen Landessparkasse zuzuordnenden Aktiva und Passiva auch die Trägerstellung auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht, wenn das Niedersächsische Finanzministerium dem Übergang zuvor zugestimmt hat. Von der Norm erfasst sind neben den umwandlungsrechtlichen Übertragungswegen auch solche der Einzelrechtsübertragung, zum Beispiel durch Vertrag.

Die Regelung in Absatz 9 sieht einen weiteren Weg zur Herauslösung der Braunschweigischen Landessparkasse aus der NORD/LB vor. Die Vorschrift ermöglicht dem Land Niedersachsen mit Zustimmung der Trägerversammlung der Bank zunächst die Verselbständigung der teilrechtsfähigen Braunschweigischen Landessparkasse zu einer vollrechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Dazu enthält Satz 1 für das Niedersächsische Finanzministerium eine Verordnungsermächtigung zur Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der NORD/LB zum Zweck der Aufnahme der Braunschweigischen Landessparkasse. Da die Braunschweigische Landessparkasse selbst bislang über keine eigene Erlaubnis im Sinne des § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes verfügt, muss vor einem Übergang auf die errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts sichergestellt sein, dass diese über die erforderliche bankrechtliche Erlaubnis verfügt. Vor diesem Hintergrund regelt Satz 2, dass ein Übergang der Braunschweigischen Landessparkasse erst mit Errichtung der Anstalt und vorbehaltlich der Erteilung dieser Erlaubnis und eines Trägerversammlungsbeschlusses erfolgt. Satz 3 regelt die Rechtsfolgen der Verselbständigung und stellt klar, dass die neu errichtete Anstalt ab dem in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Aktiva und Passiva sowie alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die der Braunschweigischen Landessparkasse bei der NORD/LB zuzuordnen waren, eintritt. Mit dem Übergang dieser Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten auf die neue Anstalt endet die teilrechtsfähige Braunschweigische Landessparkasse in der NORD/LB und besteht als vollrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Trägerschaft der NORD/LB fort.

Satz 4 stellt klar, dass die nähere Ausgestaltung der rechtsfähigen Anstalt, einschließlich der für sie geltenden öffentlich-rechtlichen Pflichten in der nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung, zu regeln ist. Entsprechendes gilt für Detailregelungen im Zusammenhang mit der Übertragung der Braunschweigischen Landessparkasse zuzuordnenden Aktiva und Passiva. Auch Regelungen zur Corporate Governance der Braunschweigischen Landessparkasse obliegen damit dem Verord-

nungsgeber. Mit dem Verweis auf § 16 Abs. 7 Sätze 3 und 4 wird dem Ordnungsgeber bei der Ausgestaltung der neu errichteten Anstalt als Leitlinie vorgegeben, dass die für die Braunschweigische Landessparkasse geltenden Regelungen des § 13 des Staatsvertrags und des Statuts der Braunschweigischen Landessparkasse im Grundsatz im Rahmen der Rechtsverordnung zur Errichtung der rechtsfähigen Anstalt ihre Fortsetzung finden sollen. Der Ordnungsgeber ist aber entsprechend § 16 Abs. 7 Satz 4 nicht gehindert, die Verfassung der Braunschweigischen Landessparkasse abweichend hiervon auszugestalten.

Die Sätze 5 bis 7 regeln mögliche Umwandlungs- und Übertragungsmöglichkeiten hinsichtlich der dann als vollrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts verselbständigten Braunschweigischen Landessparkasse. Satz 5 stellt die Spaltungs- und Verschmelzungsfähigkeit der Anstalt her. Diese kann sich nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes (UmwG) an den benannten Umwandlungsmaßnahmen beteiligen. Ferner ermöglicht Satz 6 die vollständige und teilweise Übertragung der Trägerschaft auf die benannten niedersächsischen Empfänger durch mehrseitigen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der NORD/LB, dem Niedersächsischen Finanzministerium und dem oder den tauglichen neuen Trägern mit Zustimmung der Trägerversammlung. Satz 7 stellt sicher, dass die NORD/LB für die Übertragung der Trägerschaft an der Braunschweigischen Landessparkasse eine angemessene Gegenleistung erhält.

Mit den Sätzen 5 bis 7 werden auf staatsvertraglicher Ebene vielfältige Optionen zum weiteren Umgang mit der nach den Sätzen 1 bis 4 verselbständigten Braunschweigischen Landessparkasse angelegt, wie beispielsweise die Möglichkeit zur Aufnahme weiterer tauglicher Träger neben der NORD/LB oder eine vollständige Übertragung der Trägerschaft von der Bank auf einen oder mehrere taugliche Dritte. Die Einzelheiten möglicher Übertragungen oder Umwandlungsvorgänge können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 näher ausgestaltet werden. Dies gilt auch für etwaige Regelungen, durch die - sofern dies beabsichtigt wird - erreicht werden soll, dass die jeweilige Maßnahme nach Absatz 9 in Verbindung mit der konkretisierenden Rechtsverordnung nach Satz 1 mit den in § 1 Abs. 1 UmwG aufgezählten Umwandlungsarten vergleichbar ist.

Der neu eingefügte Absatz 10 ermächtigt in seinem Satz 1 das Niedersächsische Finanzministerium, im Fall von Umwandlungs-, Übertragungs- oder Verselbständigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Braunschweigischen Landessparkasse festzustellen, dass bestimmte Gegenstände des Aktiv- oder Passivvermögens auf den Erwerber übergegangen sind. Durch die in Satz 2 geregelte Verpflichtung, die Feststellung des Vermögensübergangs im Niedersächsischen Ministerialblatt öffentlich bekannt zu machen, werden die Transparenz und Publizität der rechtlichen Zuordnung der betroffenen Vermögensgegenstände sichergestellt. Die Feststellung vermittelt keine subjektiv-öffentlichen Rechte auf eine bestimmte Vermögensaufteilung. Aus Gründen der Rechtssicherheit regelt Satz 3, dass eine Anfechtungsklage gegen die Feststellung keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Zu § 14 - LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover:

Die bisherige Regelung bedarf aufgrund des Hinzutretens neuer Träger sprachlicher Anpassungen. Der zuvor negativ formulierte Ausschluss bestimmter Träger von der Beteiligung an den Vermögenswerten, die der Bank aus ihrer Trägerschaft an der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover zustehen, sowie an der bei ihrer Verselbständigung gebildeten Sonderrücklage wird durch die positive Benennung des Landes Niedersachsen und des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands als Berechtigte ersetzt.

Zu § 15 - Investitionsbank Sachsen-Anhalt:

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist eine durch das Land Sachsen-Anhalt auf Grundlage des § 4 Abs. 5 Satz 2 des Staatsvertrags 2007 bei der NORD/LB errichtete teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Für eine Herauslösung aus der NORD/LB stellt Absatz 1, als eine mögliche Alternative zu den ebenso anwendbaren umwandlungsrechtlichen Ermächtigungen in § 16, einen Weg bereit, nach dem das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt wird, den Übergang aller dem bisherigen Aufgabenbereich der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zuzuordnenden Rechte und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine - bestehende oder bis dahin noch zu errichtende - sachsen-anhaltinische juristische Person des öffentlichen Rechts

anzuordnen. Vor einer solchen Übertragung durch Rechtsverordnung ist sicherzustellen, dass die aufnehmende juristische Person des öffentlichen Rechts über die erforderliche Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz verfügt, um jederzeit die notwendigen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen erbringen zu können. Die Einzelheiten der Herauslösung können gemäß Satz 3 vertraglich geregelt werden. Diese können insbesondere Regelungen zum übergehenden Vermögen, zum Personal sowie zu Gegenleistungen und Kosten enthalten.

Regelungen über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts zum Zweck der Aufnahme der Investitionsbank Sachsen-Anhalt bleiben landesgesetzlichen Bestimmungen vorbehalten. Die Flexibilität des Landesrechts soll durch diesen Staatsvertrag nicht eingeschränkt werden, insbesondere im Hinblick darauf, dass sich das Land Sachsen-Anhalt nach Herauslösung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt unter Umständen auch entschließen könnte, durch Austrittskündigung nach § 20 Abs. 2 aus diesem Staatsvertrag auszuschcheiden, falls das Land Sachsen-Anhalt zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Träger der Bank sein sollte.

Zu Absatz 2 vergleiche die Begründung zu § 13 Abs. 10.

Zu § 16 - Öffnungsklausel, Umwandlungsmaßnahmen:

Die Regelung fasst die in § 16 des Staatsvertrags 2007 enthaltene Öffnungsklausel umfassend neu. Dabei wird der Bank nun die Beteiligung an bestimmten Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht ermöglicht. Mit der erweiterten umwandlungsrechtlichen Ermächtigung, flankiert durch die nicht abschließenden öffentlich-rechtlichen Spezialermächtigungen in § 13 Abs. 7 und 9 und § 15, werden flexible Gestaltungsspielräume für etwaige Strukturierungsmaßnahmen geschaffen.

Absatz 1 benennt und regelt die Umwandlungsermächtigungen, die der Bank zur Verfügung stehen. Da hiermit teils weitreichende Veränderungen für die Bank ermöglicht werden, ist neben der Zustimmung der Trägerversammlung zu Umwandlungsmaßnahmen auch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Nummer 1 wird gegenüber der Regelung in § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrags 2007 darauf beschränkt, dass sich die NORD/LB an anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten beteiligen kann. Die Beteiligung von anderen Personen des öffentlichen Rechts an der NORD/LB, wie sie in § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrags 2007 noch enthalten war, wird nunmehr umfassend in § 3 Abs. 4 bis 6 geregelt.

Nummer 2 stellt klar, dass sich die Bank - auch länderübergreifend - an Verschmelzungsmaßnahmen mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privaten Kreditinstituten beteiligen kann, sowohl als übertragender als auch als übernehmender Rechtsträger. Dies soll, soweit im Staatsvertrag oder in der Satzung nichts anderes geregelt wird, grundsätzlich in entsprechender Anwendung der Regelungen des Umwandlungsgesetzes geschehen.

Nummer 3 ermöglicht der NORD/LB, an Spaltungen nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes sowohl als übertragender als auch als übernehmender Rechtsträger beteiligt zu sein, wobei auch insoweit ein entsprechender Satzungsvorbehalt weitere Konkretisierungen auf Satzungsebene ermöglicht. Diese allgemeine Ermächtigungsgrundlage ist neben den öffentlich-rechtlichen Spezialvorschriften zur Herauslösung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt in § 15 und der Übertragung und Verselbständigung der Braunschweigischen Landessparkasse in § 13 Abs. 7 und 9 anwendbar. Damit ist es möglich, die öffentlich-rechtlichen Beteiligungen der Bank aufgrund der umwandlungsrechtlichen Bestimmungen auf andere, insbesondere auch auf privatrechtliche, Gesellschaften zu übertragen.

Nach Satz 2 sind die für Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes grundsätzlich auf die Bank entsprechend anwendbar. Anstelle der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist die Trägerversammlung der Bank für Beschlüsse über Umwandlungsmaßnahmen zuständig. Nicht sämtliche für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften des Umwandlungsgesetzes sind auch für Anstalten des öffentlichen Rechts praktikabel. Vor diesem Hintergrund wird die entsprechende Anwendbarkeit unter der Voraussetzung angeordnet, dass die jeweilige Vorschrift ihrem Wesen nach auf die Anstalt des öffentlichen Rechts übertragbar ist. Auf Satzungsebene können dahin gehend entsprechende Klarstellungen und Konkretisierungen erfolgen. Auf diese

Weise sollen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit spezifisch aktienrechtlicher Bestimmungen vermieden werden.

Satz 3 legt die grundsätzlich entsprechende Anwendung der Normen des Umwandlungsgesetzes fest, und durch die Hervorhebung u. a. des § 17 UmwG wird insbesondere eine Vergleichbarkeit mit den in § 1 Abs. 1 UmwG aufgezählten Umwandlungsarten weiter gestärkt. Diese Vergleichbarkeit ist Voraussetzung für die Anwendung des Gesamtregelungskonzeptes des Umwandlungssteuergesetzes und eine entsprechende steuerliche Behandlung der auf Absatz 1 beruhenden Umwandlungsvorgänge.

Da auf die NORD/LB als Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 12 Abs. 1 die in Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden und die Bank deshalb keinen Betriebsrat hat, stellt Satz 4 klar, dass an dessen Stelle die nach dem Umwandlungsrecht erforderliche Zuleitung des Entwurfs des Verschmelzungs- oder Spaltungs- und Übernahmevertrages an den Gesamtpersonalrat der Bank erfolgt.

Absatz 2 enthält, abweichend vom allgemein geltenden Umwandlungsregime nach Absatz 1, Sonderregelungen für den Fall, dass an den Umwandlungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 ausschließlich öffentlich-rechtliche Rechtsträger beteiligt sind. Damit wird von der durch § 1 Abs. 2 UmwG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei rein öffentlich-rechtlichen Umwandlungsmaßnahmen verschiedene Besonderheiten vorzusehen. Soweit die nachfolgend erläuterten Regelungen die entsprechenden Vorschriften des Umwandlungsgesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei ausschließlicher Beteiligung öffentlich-rechtlicher Rechtsträger nachbilden, sollen hierdurch die Voraussetzungen geschaffen werden, die entsprechende Maßnahme vergleichbar mit den in § 1 Abs. 1 UmwG aufgezählten Umwandlungsarten auszugestalten.

Nummer 1 regelt, dass, abweichend von § 17 Abs. 2 UmwG, für den Zeitraum zwischen Stichtag der Schlussbilanz oder der alternativ verwendbaren Teilbilanz anstelle des Anmeldezeitpunkts zum Handelsregister auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Spaltungs- und Übernahmevertrages oder des Verschmelzungsvertrages abgestellt werden darf.

Nummer 2 stellt klar, dass zum Wirksamwerden rein öffentlich-rechtlicher Umwandlungsmaßnahmen keine Handelsregistereintragung erforderlich ist. Vielmehr werden diese grundsätzlich mit Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt wirksam. In diesem Zeitpunkt treten die Rechtsfolgen entsprechend § 20 oder § 131 UmwG ein.

Nummer 3 modifiziert die Regelungen in § 123 UmwG insofern, als im Rahmen von Spaltungsmaßnahmen zur Aufnahme nicht nur Anteile oder Mitgliedschaften an dem übernehmenden Rechtsträger, sondern auch eine Gegenleistung in Geld gewährt werden kann. Mit dem Verzicht auf die Gewährung von Anteilen kann unmittelbar eine Trennung des gespaltenen Vermögens erreicht werden, ohne dass in einem weiteren Schritt noch die Anteile am übernehmenden Rechtsträger übertragen werden müssten. Ferner ermächtigt die Regelung auch zu disquotalen Spaltungen durch teilweisen oder vollständigen Verzicht auf die Gegenleistung.

Die Nummern 4 bis 6 enthalten Spezialregelungen mit Blick auf die umwandlungsrechtlichen Gläubigerschutzvorschriften. Diese können bei öffentlich-rechtlichen Umwandlungen anderweitig ausgestaltet werden. Daher ist für Verschmelzungen (nach Nummer 4) und Spaltungen (nach Nummer 5) die Pflicht zur Sicherheitsleistung an die Gläubiger gemäß § 22 UmwG ausgeschlossen, wenn bei einer solchen Maßnahme eine mit Anstaltslast ausgestattete Anstalt des öffentlichen Rechts als übernehmende Rechtsträgerin beteiligt ist. Der Gläubigerschutz wird in diesen Fällen aufgrund der bestehenden Anstaltslast bei der aufnehmenden Anstalt angemessen gewährleistet. Zudem ist die bei Spaltungen grundsätzlich bestehende gesamtschuldnerische Nachhaftung der beteiligten Rechtsträger nach § 133 UmwG gemäß Nummer 5 grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit in diesem Zusammenhang ein Bedürfnis für weitergehende Regelungen im Detail entsteht, können diese auf Satzungsebene erfolgen.

Zur weiteren Verfahrenserleichterung wird bei Spaltungsvorgängen die Bezeichnung der zu übertragenden Vermögensgegenstände mit Abbedingung des § 126 Abs. 2 Sätze 1 und 2 UmwG durch Nummer 6 vereinfacht. Damit sind insbesondere grundbuchmäßige Bezeichnungen von zu übertragenden Grundpfandrechten nicht erforderlich, die beispielweise eine Übertragung von Sicherheitenportfolien erheblich erschweren könnten.

Die in Nummer 7 enthaltene Satzungsermächtigung erlaubt es, weitere Einzelheiten der öffentlich-rechtlichen Verschmelzung und Spaltung in der Satzung der NORD/LB zu regeln. Hierdurch soll eine hohe Flexibilität geschaffen werden, die an den Einzelfall angepasste Bestimmungen ermöglicht.

Absatz 3 sieht weiterhin die Möglichkeit der formwechselnden Umwandlung der Bank in die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder eine andere Rechtsform vor und konkretisiert die Modalitäten der Umwandlung. Die vorherigen Regelungen in § 16 Abs. 2, 3 und 4 des Staatsvertrags 2007 werden daher aus Klarstellungs- und Vereinfachungsgründen in Absatz 3 neu gefasst. Satz 1 wird unverändert übernommen. Satz 2 beseitigt im Interesse einer Vereinfachung des Umwandlungsverfahrens das Erfordernis eines Umwandlungsberichts. Satz 3 stellt klar, dass die Zuleitung des Umwandlungsbeschlusses an den Gesamtpersonalrat der Bank erfolgt, da ein Betriebsrat im Sinne des Umwandlungsgesetzes nicht besteht.

Nummer 1 fasst die bisherigen Regelungen des § 16 Abs. 3 und 4 des Staatsvertrags 2007 inhaltlich unverändert zusammen.

Nummer 2 konkretisiert nunmehr das Umwandlungsverfahren für den Fall des Formwechsels in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personengesellschaft, bei dem der Gesellschaftsvertrag durch die Träger und zukünftige Anteilsinhaber abgeschlossen wird. Die übrigen Voraussetzungen orientieren sich an Nummer 1.

Absatz 4 enthält gegenüber dem im Umwandlungsrecht geltenden notariellen Formerfordernis in den §§ 13 und 125 UmwG eine Erleichterung und stellt klar, dass eine solche Form für Umwandlungsbeschlüsse der Trägerversammlung nach diesem Staatsvertrag nicht erforderlich ist.

Absatz 5 regelt klarstellend, dass die Gewährträgerhaftung nach § 7 Abs. 3 und 4 auch im Fall von Umwandlungsmaßnahmen fortgilt.

Absatz 6 stellt in seinem Satz 1 klar, dass ein Fortfall der öffentlichen Aufgabenerfüllung durch die Bank als Folge von Umwandlungsmaßnahmen möglich und zulässig ist, soweit sich dies nicht bereits aus spezielleren Regelungen des Staatsvertrags ergibt. Dies kann etwa den Fortfall der Trägerschaft an rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Anstalten oder der Girozentrafunktion betreffen. Über den Fortfall von Aufgaben beschließt nach Satz 2 die Trägerversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wobei in einem solchen Fall die betroffenen Regelungen im Staatsvertrag gemäß Satz 3 gegenstandslos werden.

Absatz 7 soll den Übergang öffentlicher Aufgaben bei formwechselnden Umwandlungsmaßnahmen in private Rechtsformen gewährleisten. Dazu regelt Satz 1 die rechtliche Kontinuität der öffentlichen Aufgabenerfüllung, einschließlich der Trägerschaft an rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Anstalten, wenn die Trägerversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Fortbestand beschließt. Für diesen Fall erfolgt eine automatische Beleihung des formgewechselten Rechtsträgers nach Satz 2. Ein solcher Automatismus ist angemessen, weil sich allein mit dem Formwechsel die Identität der Bank nicht ändert und die Kontrolle weiterhin bei den bisherigen Eigentümern liegt. Vor diesem Hintergrund wird die entsprechende Fortgeltung staatsvertraglicher Bestimmungen und weiterer für die Ausgestaltung der Einheiten erlassener Verordnungen, Satzungen und Statute in Satz 3 angeordnet. Satz 4 stellt klar, dass es Sache der Länder ist, die öffentlichen Aufgaben und die Beleihung gegebenenfalls abweichend neu zu regeln. Dies kann insbesondere relevant sein, wenn neue Eigentümer hinzukommen oder die entsprechend fortgeltenden Regelungen des Staatsvertrags aus anderen Gründen angepasst werden sollen.

Absatz 8 ermöglicht den Übergang öffentlicher Aufgaben im Fall von Verschmelzungen und Spaltungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2. Hat die Trägerversammlung den Aufgabenübergang mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde beschlossen, so ermächtigt Satz 1 die jeweils zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Einzelheiten. Für den Fall der Übertragung auf eine juristische Person des Privatrechts können hierin Beleihungsermächtigungen nach Satz 3 mitgeregelt werden. Satz 4 ordnet die Kontinuität der rechtlichen Aufgabenfortführung an.

Zu § 17 - Abgabefreiheit:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 17 des Staatsvertrags 2007, wurde jedoch präziser formuliert.

Zu § 18 - Satzung:

Die Regelung entspricht der Vorschrift in § 18 des Staatsvertrags 2007.

Zu § 19 - Übergangsregelung:

Die Regelung entspricht der Vorschrift in § 19 des Staatsvertrags 2007.

Zu § 20 - Kündigung:

Nach der neu eingefügten Kündigungsregelung in Absatz 1 kann das Land Mecklenburg-Vorpommern aus dem Staatsvertrag ausscheiden, wenn ein Grund für die Beteiligung am Staatsvertrag nicht mehr besteht. Dies kann der Fall sein, wenn die Trägerversammlung sich nach § 4 Abs. 6 des Staatsvertrags gegen eine Fortführung des Landesförderinstituts entscheidet und zugleich für die Girozentralfunktion im Hinblick auf die Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern eine Lösung außerhalb der Vorschrift des § 4 Abs. 3 gefunden wird. Dabei kann eine Lösung durchaus auch darin bestehen, dass die NORD/LB weiterhin die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank im Land Mecklenburg-Vorpommern wahrnimmt, dies aber auf vertraglicher Grundlage zwischen dem Land und der Bank vereinbart wird. Satz 1 sieht eine Kündigungsfrist von einem Jahr vor.

Es handelt sich um eine Austrittskündigung, der Staatsvertrag bleibt zwischen den verbleibenden Parteien grundsätzlich in Kraft. Dies wird ausdrücklich in Satz 3 klargestellt.

Absatz 2 hält eine entsprechende Möglichkeit zum Austritt aus dem Staatsvertrag auch für Sachsen-Anhalt bereit. Die Fortführung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt durch die Bank endet etwa dann, wenn das Land Sachsen-Anhalt diese gemäß § 15 oder auf anderem Wege auf eine neue Einheit überträgt. Zusätzlich setzt eine Kündigung durch das Land Sachsen-Anhalt voraus, dass dieses Land zuvor, etwa durch Übertragung seiner Trägerschaft und Stammkapitalanteile oder aber gemäß § 3 Abs. 8, als Träger der NORD/LB ausgeschieden ist. Im Übrigen gelten die Erläuterungen zu Absatz 1 entsprechend.

Absatz 3 hält eine Auffangregelung für den Fall bereit, dass durch die Kündigungen beider Länder – Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt – die Auflösung des Staatsvertrags herbeigeführt wird. Zwischen Kündigungserklärung und Wirksamwerden der Kündigung liegt nach der Regelung der Absätze 1 und 2 mindestens ein Jahr, in dem seitens des Landes Niedersachsens Vorkehrungen für ein Fortbestehen der NORD/LB als rein niedersächsische Landesanstalt getroffen werden können. Sollte eine solche Neuregelung der rechtlichen Grundlagen der NORD/LB nicht innerhalb dieses Zeitraums umsetzbar sein, so besteht die Bank auf Grundlage dieses Absatzes 3 für die erforderliche Übergangszeit kontinuierlich fort.

Absatz 4 stellt klar, dass im Fall des Ausscheidens eines Landes aus diesem Staatsvertrag diejenigen Regelungen, die für dieses Land spezifische Regelungen vorsehen, insoweit gegenstandslos werden. Dies betrifft insbesondere § 4 Abs. 3 und 6 sowie § 17 im Hinblick auf das Land Mecklenburg-Vorpommern und § 3 Abs. 4 und 7, § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11, § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 15, soweit diese sich jeweils auf das Land Sachsen-Anhalt beziehen.

Zu § 21 - Inkrafttreten:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrags.

Absatz 2 ordnet das Außerkrafttreten des Staatsvertrags 2007 mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags an.